Name: Bewegung für Wandel und Fortschritt

Kurzbezeichnung: BWF Zusatzbezeichnung: -

Vogelsangstraße 8 75173 Pforzheim

Telefon: **07231 7836555**

0174 2051596

Telefax: -

Anschrift:

E-Mail: a.kubisch@bwf-online.de

info@bwf-online.de

INHALT

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 08.11.2024)

Name: Bewegung für Wandel und Fortschritt

Kurzbezeichnung: BWF

Zusatzbezeichnung:

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Andreas Kubisch

Stellvertretende: Cihan Ilhan

Susanne Dufke

Schatzmeister: Robert Rappold

Stellv. Schatzmeisterin: Susanne Dufke

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzender: Petros Apostolou

Stellvertretende: Peter Schroth

Frank Steinle

Schatzmeisterin: Melanie Schuler



Satzung

der Partei Bewegung für Wandel und Fortschritt

Präambel

Die Arbeit der Bewegung für Wandel und Fortschritt (künftig Partei genannt) basiert auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wie auf den Verfassungen der einzelnen Bundesländer. Die Mitglieder der Partei sehen sich vorrangig als Vertreter des Volkes der Bundesrepublik Deutschland, als Garant für seine Zukunft. Die demokratischen Prinzipien sind absolute Leitlinie des Handelns, direkte Demokratie zu fördern ist Bestandteil der Ziele. Extremismus, egal in welcher Form und von welcher Seite, wird in jedem Falle abgelehnt. Das betrifft gleichfalls jede Art der Diskriminierung.

Vorbemerkung

Die Regelungen in dieser Verordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Mitglieder der Partei. Soweit in dieser Verordnung in Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Mitgliedern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet § 2 Zweck der Partei § 3 Grundsätze der Zusammenarbeit § 4 Mitgliedschaft Rechte und Pflichten der Mitglieder § 5 § 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende § 7 § 8 Einbeziehung von interessierten Bürgern § 9 Gliederung des Landesverbandes und der untergeordneten Verbände § 10 Organe der Partei § 11 Mitgliederversammlungen § 12 Beschlussfähigkeit der Organe § 13 Rechnungslegung § 14 Schiedsgerichtsbarkeit § 15 Mandatsträger Programm § 16 § 17 Auflösung § 18 Satzung Salvatorische Klausel § 19

Inkrafttreten

§ 20

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1.1 Die Partei trägt den Namen Bewegung für Wandel und Fortschritt. Die Kurzbezeichnung lautet BWF.
- 1.2 Der Sitz der Partei ist Pforzheim. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich ebenfalls in Pforzheim. Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland und Europa.
- 1.3 Unterverbände führen den Namen Bewegung für Wandel und Fortschritt mit dem Zusatz des jeweiligen Namens der Gebietsvereinigung, Kreises oder Ortes.

§ 2 Zweck der Partei

- 2.1 Die Partei wirkt an der Gestaltung eines demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen soll. Fraktionszwang und parteiliche Bevormundung sind ausgeschlossen.
- 2.2 Zu den wichtigsten Zielen der Partei gehört die Interessenvertretung des Volkes der Bundesrepublik Deutschland im weitesten Sinne und damit auch an der Beteiligung der politischen Willensbildung der entsprechenden Bürgerinnen und Bürger unter Wahrung der Eigenständigkeit der örtlichen und regionalen Gliederungen der Partei.
- 2.3 Die Partei tritt allen Bestrebungen und Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen, wie z.B. Faschistischen, Rassistischen und Nationalistischen.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- 3.1 Die Partei will jedem Mitglied, unabhängig von persönlichen Einschränkungen, eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung der Partei, digital oder in Präsenz ermöglichen. Beschlüsse hierzu werden auf den Mitgliederversammlungen getroffen.
- 3.2 Allen Mitgliedern soll bei der Entscheidung von Sachfragen, unabhängig von ihren fachlichen Kenntnissen oder persönlichen zeitlichen Einschränkungen, eine möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt werden.
- 3.3 In der öffentlichen Wahrnehmung bei politischen Handlungen haben Mitglieder zu berücksichtigen, dass sie als Mitglieder der Partei wahrgenommen werden. Das trifft insbesondere auf Amts- und Mandatsträger zu. Sie haben für die Dauer ihrer Amts- oder Mandatszeit ausschließlich die politischen Ziele der Partei zu vertreten. Das Einbringen der eigenen politischen Meinung durch Nutzung des Rede-, Antrags- und Stimmrechtes innerhalb der Partei ist hiervon ausgenommen.
- 3.4 Wenn ein Mitglied, Amts- oder Mandatsträger bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit wiederholt den politischen Zielen der Partei zuwiderhandelt oder entsprechend wiederholt, eigene politische Ziele verfolgt anstelle der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, fügt es damit der Partei schweren Schaden zu. (Siehe §14 Schiedsgerichtsbarkeit)

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger werden, der nicht Mitglied einer anderen Partei ist, den Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder einen Eintrag in ein Wahlregister in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann.
- 4.2 Nicht EU-Bürgerinnen und jeder EU-Bürger können Mitglied werden, wenn sie mindestens 3 Jahre im Gebiet der Bundesrepublik mit Erstwohnsitz wohnen, die Satzung und das Programm unterstützen und fördern, wie das Grundgesetz und die allgemeinen Werte unseres Zusammenlebens akzeptieren. Das 16. Lebensjahr muss ebenfalls erreicht sein.
- 4.3 Die Mitgliedschaft ist von der Anerkennung der Satzung und der Ziele der Partei abhängig. Das 16. Lebensjahr oder die Volljährigkeit müssen erreicht sein.
- 4.4 Die Aufnahmeanzahl von ausländischen Bürgern wird durch den § 2 Abs 3 Nr.1 PartG auf die Minderheit aller Mitglieder beschränkt, so dass es hierdurch zu einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages kommen kann.
- 4.5 Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung schriftlich oder per Mail gegenüber dem Vorstand der jeweils untersten untergeordneten Gliederung beantragt, in dessen Tätigkeitsgebiet die beitretende Person den Hauptwohnsitz hat.
- 4.6 Der Vorstand der benannten Gliederung entscheidet über den Antrag zur Mitgliedschaft innerhalb von max. 30 Tagen und teilt diese Entscheidung schriftlich oder per Mail dem Antragsteller mit.
- 4.7 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme und der Entrichtung des ersten Beitrages vorerst für ein Jahr auf Probe. Innerhalb dieses Jahres ist die Mitgliedschaft ohne Begründung von beiden Seiten ohne Frist und jeder Zeit kündbar. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
 - Nach Ablauf des Probejahres erfolgt die vollwertige Mitgliedschaft, wenn 70% der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Vereinigung ihr zustimmen. Der entsprechende Beschluss ist durch die dem Probejahr folgende Mitgliederversammlung zu treffen.
 - Innerhalb des Probejahres kann das betreffende Mitglied nur dann für eine Kommunal-, Landtagsoder Bundestagswahl aufgestellt werden, wenn mindestens 70% der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Gebietsvereinigung in einer Mitgliederversammlung der Aufstellung zustimmen.
- 4.8 Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist jedes Mitglied der Partei gleichzeitig Mitglied der jungen Bewegung. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber der jeweils für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene in Textform erklärt werden.
- 4.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, durch Ausschluss oder den Tod eines Einzelmitgliedes. Der Austritt ist spätestens drei Monate zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ist die Austrittserklärung nicht rechtzeitig eingereicht worden, so gilt der nächst mögliche Austrittstermin als gegeben
- 4.10 Ein Ausschluss aus der Partei erfolgt:
 - a) wenn gegen die Beschlüsse der Mietgliederversammlung wie der Ziele der Partei grob verstoßen wurde
 - b) eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei eingegangen wurde oder einer Vereinigung, deren Ziele mit denen der Partei nicht vereinbar sind
 - c) wenn ein Mitglied Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer anderen politischen Partei oder Vereinigung wurde
 - d) wenn der Partei wissentlich, unter Umständen auch unwissentlich, nach innen oder außen großer Schaden zugefügt wurde
 - e) Rechts-, National- oder Linksextremismus
 - f) wenn ein Mitglied 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist

4.11 Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes oder einer Gebietsvereinigung entscheidet das jeweils zuständige Schiedsgericht. Der Beschluss ist mit Begründung dem Mitglied oder der Gebietsvereinigung schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann schriftlich bei dem nächst höheren Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem zuständigen Schiedsgericht eingegangen sein.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Seine Zusammensetzung und sein Verfahren werden durch eine gesonderte Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, insbesondere an den parteiöffentlichen Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und im Rahmen der Ordnungen der Partei und der Gesetze aktiv und passiv Wahlrechte auszuüben. Die Teilnahmerechte dürfen nur aus sachlichen Gründen beschränkt werden.
- 5.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) das Programm der Partei anzuerkennen und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten
 - b) Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren
 - c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorsitzende der Partei zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende haben Stimme und Sitz im jeweiligen Vorstand.

§ 7 Beitrag

- 7.1 In der Finanzordnung, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird, werden die Zahlung und die Höhe der Beiträge geregelt. Der Beitrag ist ein wahlweise Monats-, Vierteljahres- oder Jahresbeitrag.
- 7.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Regelung der Beitragsordnung zu entrichten. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind, verlieren, solange sie in Verzug sind, ihre Stimmrechte.
- 7.3 Finanzielle Mittel dürfen nur Satzungsgemäß verwendet werden.
- 7.4 Bei Auflösung der Partei werden die Mittel der Partei gemeinnützigen oder mildtätigen Institutionen zugeführt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 8 Einbeziehung von interessierten Bürgern

Die Partei strebt auch die Einbeziehung nicht an die Partei gebundener Bürger in Diskussion und Meinungsfindung an und will externen Sachverstand einbeziehen. Soweit möglich werden deshalb Veranstaltungen für Externe geöffnet.

§ 9 Gliederung des Landesverbandes und der untergeordneten Verbände

- 9.1 Die Partei orientiert sich an der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland
- 9.2 Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können entsprechende Landesverbände der Partei gegründet werden.
- 9.3 In jedem Bundesland kann es nur einen Landesverband geben
- 9.4 Untergliederungen der Bundespartei geben sich keine Satzung, sondern handeln nach der Bundessatzung.
- 9.5 In den jeweiligen Landesverbänden können weitere Untergliederungen wie z.B. Landkreis -, Ortsund/oder Bezirksverbände wie Verbände kreisfreier Städte bzw. Gemeinden gegründet werden.
- 9.6 Entscheidende Organe der Untergliederungen sind die jeweiligen Mitgliederversammlungen.
- 9.7 Auch wenn alle Untergliederungen nach der Bundessatzung arbeiten, ist ihnen eine größtmögliche Autonomie zu gewährleisten, um die Basisdemokratie nicht zu gefährden. Um dieses durchzusetzen, haben die Untergliederung volle Finanz -, Programm und Personalautonomie, sofern sie nicht dem Grundkonsens der Bundespartei widersprechen.
- 9.8 Die jeweiligen Vereinigungen der Partei beschließen in ihren Mitgliederversammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach dem Bundeswahlgesetz innerhalb ihres Gebietsbereiches.
- 9.9 Ein Mitglied der Partei mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann nur in der Vereinigung Mitglied sein, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes der Bundesvorstand.

§ 10 Organe der Partei

- 10.1 Die Partei hat folgende Organe:
 - a) Bundesmitgliederversammlung
 - b) Bundesvorstand
 - c) Schiedsgericht
- 10.2 Dem Bundesvorstand gehören bis zu 9 Mitglieder an:
 - a) dem Bundesvorsitzenden
 - b) bis zu 2 gleichberechtigte Stellvertreter
 - c) dem Bundesschriftführer
 - d) dem Bundesschatzmeister
 - e) dessen Stellvertreter
 - f) bis zu 4 weiteren Beisitzern
 - g) 2 Rechnungsprüfern
 - h) dem Generalsekretär

Der Bundesvorstand darf lt. den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.

Ein weisungsgebundenes Mitglied der jeweiligen Geschäftsstelle des Bundesvorstandes oder des jeweiligen Landesvorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

- 10.3 Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach außen und nach innen gemeinsam kpl. gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Partei auf Grundlage der Beschlüsse der Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.
- 10.4 Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Partei, soweit die Bundesmitgliederversammlung nicht zu der Entscheidung berufen ist.
- 10.5 In geheimer Wahl werden die Mitglieder des Bundesvorstandes mindestens alle 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden auf derselben Bundesmitgliederversammlung gewählt.
 Ist eine Nachwahl, bedingt durch vorzeitiges Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, gilt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- 10.6 Die Bundesmitgliederversammlung kann mit einer ¾ Mehrheit die Abwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder beschließen.
- 10.7 Die Partei kann Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen.
- 10.8 Jede Untergliederung hat folgende Organe:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand, dieser besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) 2 Stellvertretern
 - c) dem Protokollführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) bis zu 7 Beisitzern
- 10.9 Die Landesverbände haben weiterhin ein Schiedsgericht als Organ.
- 10.10 Alle Untergliederungen können Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen
- 10.11 Der Gebietsvorstand schafft die Voraussetzungen für die Zusammentritte der Mitgliederversammlungen der Vereinigung für die er gewählt wurde und er führt die Geschäfte der Vereinigung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Vereinigung und ggf. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der übergeordneten Vereinigung.
 - Die Mitglieder der jeweiligen Gebietsvorstände werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie können zu ihren Beratungen Arbeitskreise bilden.
- Der jeweilige Vorstand und seine Mitglieder können einzelne Aufgaben an beauftragte Personen übertragen, die dann im Auftrage des Vorstandes handeln.
 Als Rechnungsprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, welche in keinem Angestelltenverhältnis zu der Partei stehen und nicht Mitglied eines Organes sind, welches geprüft werden soll. In jedem Falle müssen Mitglieder der Partei als Rechnungsprüfer gewählt werden
- 10.13 Die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder endet:
 - a) durch Neuwahl des Vorstandes
 - b) durch Abwahl
 - c) durch Rücktritt
 - d) durch Aberkennung der Fähigkeit, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden
 - e) durch Ende der Mitgliedschaft
- 10.14 In der Regel arbeiten die Vorstände ehrenamtlich und k\u00f6nnen mit Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentsch\u00e4digung erhalten. Ebenfalls kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweilige Vorstand f\u00fcr seine T\u00e4tigkeit entlohnt werden, wenn diese einen entsprechenden Umfang einnimmt.

10.15 Beschlüsse und Wahlergebnisse der einzelnen Versammlungen der verschiedenen Organe sind von dem jeweiligen Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird sofort nach Erstellung, spätestens jedoch nach zwei Wochen zur Prüfung dem jeweiligen Vorstand wie den nachfolgenden Vorständen der betroffenen Gliederungen elektronisch oder schriftlich übersandt. Trifft bis 14 Tage nach der Übersendung kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als angenommen.

- 10.16 Kontrollrechte des Bundes wie der Ländervorstände
 - a) Die Vorsitzenden des Bundes und der Landesvorstände, ihre Stellvertreter bzw. die politischen Geschäftsführer bzw. Leiter der Geschäftsstellen dieser Gliederungen, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragtes Mitglied haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Schiedsgerichten.
 - b) Der Bundes- und die Ländervorstände können jederzeit Untergliederungen und deren Unternehmungen und ggf. Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen.
 - c) Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, daß die Vorstände der einzelnen Gliederungen die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung sowie die fristgerechte und laut den geltenden Wahlgesetzen ordnungsgemäße Aufstellung von Kandidaten erfüllt.
 - d) Der Bundes- und die Ländervorstände geben sich eine Geschäftsordnung.
 - 10.16.1 Der Bundesschatzmeister wie die jeweiligen Schatzmeister der entsprechenden Gliederungen sind verantwortlich für die Buch und Kassenführung wie das Erstellen der Rechnungsprüfungsberichtes. Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung der Vorsitzenden bzw. der beiden Vertretungsberechtigten der jeweiligen Gliederung der Partei Jeder Schatzmeister ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.
 - a) Zwei von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung bestellten Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.
 - b) Vertretungsberechtigt für den Bundesschatzmeister wie die Schatzmeister der einzelnen Gliederungen sind gemeinsam der jeweilige Vorsitzenden und die gewählten Stellvertreter.
 - c) Um den jährlichen Rechnungsbericht erstellen zu können, treffen sich in der KW 5 eines jeden Kalenderjahres der Bundesschatzmeister mit den Länderschatzmeistern und den entsprechenden Kassenprüfern.

§ 11 Mitgliederversammlungen

- 11.1 Oberstes Organ ist die Bundesmitgliederversammlung und nachfolgend die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Untergliederungen. Sie werden in der Regel von dem Vorstandsvorsitzenden der jeweiligen Gliederung geleitet.
- 11.2 Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Gremium. Sie beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Mitgliederversammlungen der Untergliederungen. Ferner befasst sie sich mit allen Angelegenheiten, die diese ihr delegieren.
- 11.3 Die nachfolgenden Regelungen gelten in entsprechend angepasster Form ebenfalls für alle Untergliederungen. In ihren Mitgliederversammlungen werden zu diesem Zweck die notwendigen Regelungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen beschlossen.
- 11.4 Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Landesvorsitzenden gehören der Bundesversammlung an, sind aber nur zu 20 % der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
- 11.5 Die Bundesmitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Bundesvorstand beruft die Bundesmitgliederversammlung mindestens 8 Wochen vorher durch Ladung der entsprechenden Mitglieder auf elektronischem oder postalischem Wege unter Beifügung der jeweiligen Tagesordnung ein.

- 11.6 Die Aufgaben der Bundesmitgliederversammlung sind:
 - a) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes
 - b) die Beschlussfassung des Rechenschaftsberichtes
 - c) die Entlastung des Bundesvorstandes
 - d) die Wahl des Bundesvorstandes, der beiden Rechnungsprüfer sowie des Bundesschiedsgerichtes
 - e) die Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Satzung, die Leitlinien, die Programme, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung und die Geschäftsordnung für die Durchführung der Bundesmitgliederversammlung
 - f) die Aufteilung des Beitrags und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Bundesanteils der staatlichen Parteienfinanzierung zwischen den Landesvereinigungen und der Bundesvereinigung
 - g) die Beschlussfassung zu ordentlich vorgelegten Anträgen und Dringlichkeitsanträgen
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung oder Partei
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung von Landes- oder untergeordneten Vereinigungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze der Partei, ihr Programm und die Satzung
 - j) das Einrichten eines Schiedsgerichtes. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.
 - k) die Bestätigung des durch den Bundesvorstand angestellten Geschäftsführers
- 11.7 Versammlungen und Sitzungen aller Art sollen soweit möglich und sinnvoll in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten durchgeführt werden. In begründeten Fällen können die Vorstände aller Glie derungen durch Beschluss in Textform, der von 2/3 der Mitglieder des Gremiums unterstützt wird, entscheiden, dass Sitzungen und Versammlungen einschließlich Abstimmungen auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen oder vergleichbaren technischen Verfahren durchgeführt werden, auch für einzelne Teilnehmer. Sofern dabei Beschlüsse gefasst werden, müssen diese allen Teilnehmern vor der Abstimmung in Textform vorliegen. Beschlüsse können nur durch die anwesenden Mitglieder der Versammlung abgestimmt werden. Eine sichere Identifikation der Teilnehmer und der Stimmen muss gewährleistet sein.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Organe

- 12.1 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 12.2 Eine ordnungsgemäß einberufene Bundes bzw. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn mindestens 3 Bundesvorstandsmitglieder und mindestens 3 Landesvorsitzende die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, anwesend sind bzw. in den Untergliederungen mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 3 stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Untergliederung.
- 12.3 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - a) Ausnahmen bilden hier die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern oder des gesamten Bundesvorstandes. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens 4 Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens 3 Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Ausnahmen bilden weiterhin die Auflösung der Partei oder einer zugehörigen Landesvereinigung oder deren Verschmelzung mit anderen Organisationen bzw. Parteien. Um über gültig eingereichte Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens 4 Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens 3 Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem

- Bundesvorstand angehören und mindestens 2/3 der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Weitere Ausnehmen betreffen § 15, zu deren Änderung innerhalb der Satzung mindestens 95% aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung geben müssen.

§ 13 Rechnungslegung

- 13.1 Der Vorstand der jeweiligen Gliederung hat der jeweiligen Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über die zugeflossenen Mittel und deren satzungsgemäßen Verwendung sowie über das Vermögen zu geben. Der Rechenschaftsbericht muss von den gewählten Rechnungsprüfern oder Ersatzweise einem Wirtschaftsprüfer auf Grundlage des Parteiengesetzes geprüft werden.
- 13.2 Der Rechenschaftsbericht wird von dem Schatzmeister vorbereitet und dem Verstand beschlossen. Der Vorstand lässt alle satzungsgemäßen und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen auf Orts- und Kreisebene bis spätestens 31. März, auf Landesebene bis spätestens 31. Juli des auf das Rechnungsjahr folgende Kalenderjahr vornehmen.
- 13.3 Der Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis spätestens zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Er ist auf seine Veröffentlichung folgenden jeweiligen Mitgliederversammlung zur Erläuterung vorzulegen.

§ 14 Schiedsgerichtsbarkeit

- 14.1 Das Schiedsgericht entscheidet über Berufungen von Mitgliedern und Gebietsverbänden, gegen Entscheidungen des Vorstandes, die Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss aus der Partei beinhalten.
- 14.2 Sowie in anderen von der Schiedsordnung vorgesehenen Fällen
- 14.3 Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und dem Schriftführer.
- 14.4 Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden bei:
 - a) grobem satzungswidrigen Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - b) grobem, die Partei schädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - c) erfolgter Verurteilung eines Mitgliedes durch ein ordentliches Gericht in Folge einer Straftat
- 14.5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:
 - a) der Verweis
 - b) der Ausschluss von Ämtern
 - c) der Ausschluss aus der Partei

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, welche ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweils zuständige Vorstand der Gebietsvereinigung, der das betreffende Mitglied angehört, dieses Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zu einer Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen.

Die Berufung an das nächst höhere Schiedsgericht muss gewährleistet sein.

- 14.6 Ordnungsmaßnahmen gegen Landes-, Kreis-, Bezirks-, Ortsverbände oder deren gesamte Vorstände wegen schwerwiegender Verstöße gemäß Abs. 4.10 sind
 - a) der Verweis
 - b) der Amtsenthebung ganzer Organe der Gebietsverbände
 - c) der Ausschluss der Gebietsverbände aus der Partei

Maßnahmen gegen einen Landes-, Kreis-, Bezirks-, Ortsverband oder gegen einen gesamten Vorstand dieser Vereinigungen bedürfen einer Bestätigung durch das jeweils höhere Organ und bei Ausschluss

eines Antrages an das zuständige Schiedsgericht.. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung ausgesprochen wird. Es gelten die Regelungen entsprechend § 4.

§ 15 Mandatsträger

- 15.1 Mandatsträger werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung gewählt.
- 15.2 Mandatsträger stellen die personale Repräsentation der Partei vor den Bürgern dar und haben infolge dessen eine besondere Verpflichtung zur persönlichen Integrität. Sie suchen den Kontakt mit den Bürgern und setzen sich für dessen Belange basierend auf dem Hintergrund der Ziele der Partei ein.
- 15.3 Die Mandatsträger der Partei in den Parlamenten sind unabhängig von Dritten, nur ihrem Gewissen unterworfen und handeln generell im Sinne der Satzung und des Programmes der Partei. Sie schließen keinerlei Abmachungen zu Gunsten Dritter oder des persönlichen Vorteiles ab. Sie setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in politisches Handeln zum Vorteil der Partei um.
- 15.4 Einem Mandatsträger, der seine Aufgaben nicht beachtet und dieses durch den Vorstand festgestellt wird, droht ein Ordnungsverfahren.
- 15.5 Mandatsträgern, die in den Landtag, den Bundestag oder Europarat gewählt wurden, müssen generell alle mandatsbezogenen Nebeneinkünfte offenlegen und 80 % dieser Einnahmen der Parteikasse überweisen. Eine genaue Definition der Nebeneinkünfte wird in der jeweiligen Geschäftsordnung bzw. Finanzordnung noch einmal festgelegt.
- 15.6 Als Kandidat zu einer Wahl für die politischen Gremien entsprechend wird angestrebt, dass sich nur Mitglieder zu einer Wahl aufstellen lassen, die mindestens 5 Jahre in einem rechtsgültigen Arbeitsverhältnis, Selbstständig oder Freiberuflich tätig waren und ihren Lebensunterhalt damit bestreiten konnten, Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 15.7 Länger als 8 Jahre bzw. zwei Wahlperioden soll ein Mandatsträger einem Parlament nur ausnahmsweise und nicht über eine Listenabsicherung angehören, um sich seine Unabhängigkeit als Parlamentarier durch eine Rückkehrmöglichkeit in einen Beruf außerhalb der Politik bewahren zu können. Listen für Parlamentswahlen werden den Wahlorganen so vorgeschlagen, dass mindestens jeder dritte Listenplatz mit Personen besetzt wird, die noch nicht Mitglied des betreffenden Parlaments waren.
- 15.8 Die Partei strebt an, dass Mandatsträger Politik nicht auf Dauer berufsmäßig betreiben. Sie sollen im Gesamten die Gesellschaft der Bundesrepublik angemessen abbilden. Soweit die Partei Mandatsträger bestimmen kann, erfolgt die Auswahl aufgrund von Befähigung und Sachkunde. Die Beteiligung von Frauen wird gefördert und ermutigt.

§ 16 Programm

- 16.1 Die Partei gibt sich ein Programm, das für die Mitglieder die Richtschnur ihres politischen Handelns ist. Änderungen des Programms bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten bei einem Bundesparteitag.
- 16.2 Die Parteigliederungen k\u00f6nnen mit einfacher Mehrheit Beschl\u00fcsse zu politischen Fragen, auch in Form von Diskussionsbeitr\u00e4gen fassen, soweit sie dem Programm nicht widersprechen. Ein offener Diskussionsprozess, der die gesellschaftlichen Probleme abbildet und einer L\u00f6sung und Meinungsbildung zuf\u00fchrt, ist erw\u00fcnscht und m\u00f6glich, soll aber in gegenseitigem Respekt gef\u00fchrt werden.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei oder Organisation kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenem Parteitag erfolgen mit der Anwesenheit der erforderlichen Anzahl an Stimmberechtigten und mit Mehrheitsbeschluss gemäß §12 dieser Satzung.

Die Auflösung oder Verschmelzung muss entsprechend Parteiengesetz §6 Abs. 2.11 in Form einer Urabstimmung durchgeführt werden. Der jeweilige Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Das Vermögen der Partei wird nach Auflösungsbeschluss gemeinnützigen Zwecken im Rahmen im Sinne des Programmes zugeführt. Hierzu ist ebenfalls der Mehrheitsbeschluss gemäß §12 Abs. 3 a) dieser Satzung erforderlich.

§ 18 Satzung

Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen.

Änderungen der Satzung treten, soweit nicht anders durch Bundesversammlung beschlossen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am Nächsten entsprechen.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende, geänderte Satzung wurde in der Bundesversammlung am 16.07.2022 errichtet. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vom 16.07.2022 und ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Unterschriften zu der geänderten Satzung der Partei, beschlossen am 16.07.2022
Vorsitzender des Bundesvorstandes
vorsitzender des Bundesvorstandes
1. Stellvertreter des Bundesvorstandes
2. Stellvertreter des Bundesvorstandes
Protokollführer der Bundesversammlung
riotokolliulilei dei dulidesveisallilliulig



<u>Finanz - und Beitragsordnung</u>

der Partei "Bürger für Fortschritt und Wandel"

Vorbemerkung

Die Regelungen in dieser Verordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Mitglieder der Partei. Soweit in dieser Verordnung in Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Mitgliedern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Finanzarbeit der Partei und ihre Grundlagen richten sich nach dem Parteiengesetz §18 ff. bis §31d. Die jeweiligen Vorstände der Gliederungen sind für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel auf Grundlage der Gesetze und der Beschlüsse der Partei zuständig.
- 1.2 Den Schatzmeistern der einzelnen Gliederungen kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Daher besitzen sie auch ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Vorstände in finanziellen Fragen, wenn diese Beschlüsse im Rahmen der aktuellen finanziellen Mittel nicht durchführbar sind oder zu Konsequenzen führen können, welche gegenwärtig noch nicht absehbar sind.
- 1.3 Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel der Partei werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
 - d) Sonstige Einnahmen
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Seite **1** von **5** V 2022-06-13

§ 2 Mitglieds - und Mandatsträgerbeiträge

- 2.1 Beitragsschuldner sind die einzelnen Mitglieder, in Folge für den Bundesvorstand die Ortsverbände bzw. Stadt-, Kreis- und Landesverbände gemäß der Satzung.
 Soweit Einzelpersonen unmittelbar Mitglieder des Bundes- oder Landesverbandes sind, sind diese auch Beitragsschuldner.
- 2.2 Die Beiträge müssen jeweils am 15. eines jeden Monats bei dem zuständigen Gebietsverband eingegangen sein. Bei einem Neubeitritt wird der Beitrag unmittelbar nach der Aufnahmebestätigung erhoben. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist Quartals-, Halbjahres- oder Jahreseinzug des Beitrages möglich. Der Beitragseinzug erfolgt durch die Bundespartei im Lastschriftverfahren.
- 2.3 Sofern Mitglieder bar oder durch Eigenüberweisung bezahlen, hat die Zahlung rechtzeitig im Voraus für den Zahlungszeitraum zu erfolgen. Barzahlungen können nur von dem zuständigen Schatzmeister des Mitglieds entgegengenommen werden und sind zu quittieren.
 Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 2.4 Der Regelbeitrag beträgt mindestens 5 Euro monatlich. Ein höherer Beitrag ist möglich und die Mitglieder legen ihn für sich selbst fest.
- 2.5 Für die zweite und weitere Mahnungen des Mitgliedsbeitrags können Mahngebühren in Höhe von 5 Euro erhoben werden.
- 2.6 Mandatsträger der BFW im Bundes- und Landtag sind verpflichtet, neben den satzungsgemäßen Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen an die Gliederung 5% seiner Grundeinkünfte als Mandatsträger abzuführen.
- 2.7 Mandatsbezogene Einkünfte entspr. 2.6 (z.B. Vortragshonorare, Aufsichtsratsvergütungen u. ä.) werden durch den jeweiligen Mandatsträger zu 80% an die jeweilige Gebietsvereinigung, der er angehört, abgeführt.
 Weitere Details zu der Art der Einkünfte werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 2.8 Der zuständige Kreis- bzw. Ortsverband ist berechtigt, Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen auf Antrag des Mitglieds zu beschließen, um Härten zu vermeiden.
- 2.9 Regelmäßig und insbesondere vor Wahlen oder Mitgliederversammlungen, in denen Beschlüsse gefasst werden müssen, welche die Stimmabgabe der Mitglieder erfordert, ist die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

§ 3 Verteilung des Finanzaufkommens der Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Um eine ordnungsgemäße Mittelkontrolle und -verwendung zu garantieren, wird die Mitgliederverwaltung der einzelnen Gliederungen auch in diesen vorgenommen. Ein entsprechendes einheitliches Programm stellt der Bundesvorstand zur Verfügung.
- 3.2 Die Mitgliedsbeiträge werden durch die jeweilige Gliederung eingezogen, nach Möglichkeit beginnend im Kreisverband. Ist noch keiner vorhanden, dann durch den jeweiligen Landesverband bzw. Bundesvorstand.
- 3.3 Die Verteilung der Beiträge erfolgt folgend
 - a) 50/100 des Beitragsaufkommens verbleiben in der Gliederung, in welcher das Mitglied erfasst ist
 - b) 50/100 des Beitragsaufkommens werden an den jeweiligen übergeordneten Landesverband überwiesen
 - c) 20/100 des Beitragsaufkommens des Landesverbandes erhält der Bundesverband

3.4 Die Überweisungen der Mittel entsprechend Pkt. 3.3 erfolgt jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres

§ 4 Spenden

- 4.1 Die einzelnen Verbände sind berechtigt, Spenden entgegenzunehmen, sofern solche Spenden nicht nach §15 PartG unzulässig sind.
- 4.2 Unzulässig erteilte Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- 4.3 Spenden an ein oder mehrere Gebietsvereinigungen, deren Gesamtwert im Kalenderjahr 10.000,00 € übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Gebietsverbandes unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders zu verzeichnen. Spenden, welche im Einzelfalle die Höhe von 50.000,00 € übersteigen, sind dem Präsidenten des Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- 4.4 Spendenbescheinigungen werden vom jeweiligen Gebietsvorstand ausgestellt. Die Spendenbescheinigung ist vom Schatzmeister sowie dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter. zu unterzeichnen.
- 4.5 Der Landesvorstand erfasst alle Spenden mit Namen und Anschrift der Spender in einer Datenbank und legt diese unter Verschluss ab.

§ 5 Verteilung des Finanzaufkommens außerhalb der Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Geldspenden unterliegen der folgenden Verteilung:
 - a) Geldspenden an den Landesverband verbleiben vollständig bei diesem
 - b) Zweckgebundene Spenden an untergeordnete Verbände sind nur in einer Höhe bis zu 1.000,00 € pro Jahr und Spender zulässig und verbleiben in dem jeweiligen Verband.
 - c) Andere Geldspenden werden vorerst vom Landesverband vereinnahmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Verteilung und Verwendung.
 - d) Mittel an den Bundesvorstand werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5.2 Das Aufkommen aus Wahlkampfkostenerstattungen steht den jeweiligen Landesverbänden als Träger der Wahlkampfkosten zu.
- 5.3 Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung werden wie folgt anteilig nach den Einnahmen gemäß Rechenschaftsbericht verteilt:
 - a) 5/100 Bundesvorstand
 - b) 45/100 Landesverband
 - c) 20/100 Bezirks- oder Kreisverband
 - d) 30/100 Ortsverband

§ 6 Buchführung

- 6.1 Alle Gebietsvereinigungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Hierzu stellt der Bundesvorstand ein einheitliches und für alle verbindliches Buchführungsprogramm zur Verfügung.
- 6.2 Die Gebietsvereinigungen sind verpflichtet, die Buchführung zeitnah vorzunehmen und bis zum 15. des Folgemonats einen Quartalsabschluss zu fertigen. Der Quartalsabschluss ist bis zum 30. des Folgemonates dem nächst höheren Gebietsvorstand zuzuleiten.
- 6.3 Der Bundesschatzmeister ist befugt, Weisungen bzgl. der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand zu erlassen.

6.4 Die Schatzmeister der übergeordneten Gliederungen kontrollieren und überwachen die ordnungsmäßige Kassenführung der unteren Gliederungen und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Sie können Weisungen allgemein oder im Einzelfall erteilen, insbesondere hinsichtlich Kontenrahmen, Buchungsvorgaben oder Buchhaltungsprogrammen.

§ 7 Haushalt

- 7.1 Der Schatzmeister der jeweiligen Gebietsvereinigung hat bis zum 30.11. des laufenden Jahres dem Vorstand einen Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr vorzulegen.
- 7.2 Der vom Vorstand genehmigte Entwurf des Haushaltsplanes ist der jeweiligen Mitgliederversammlung des Orts- oder Kreisverbandes im Dezember des laufenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 In den Landesverbänden sowie im Bundesverband reicht zur Gültigkeit des Haushaltsplanes der Beschluss der jeweiligen Vorstände. Der Haushaltsplan bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- 7.3 Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Bundesschatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- 7.4 Der Vorstand der jeweiligen Gebietsvereinigung leitet den Haushaltsplan in Kopie an die nächst höhere Gliederung weiter. Er verfügt im Rahmen der einzelnen Ansätze des genehmigten Haushaltes über die verfügbaren Mittel auf Grundlage der Satzung.
- 7.5 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den Bundesvorstand. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
- 7.6 Wird der von der Bundesversammlung genehmigte Etat des Bundesverbandes nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch neue Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden. Dies gilt nicht, wenn die Überziehungen durch die Einberufung von außerordentlichen Parteitagen oder vorgezogenen Neuwahlen verursacht wurden.
- 7.7 Eine Aufnahme von Darlehen ist grundsätzlich durch den Bundesvorstand genehmigungspflichtig.

§ 8 Rechenschaftsbericht

- 8.1 Mit Datum 15.2. des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31.12. in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der Partei gemäß § 24 (10) Parteiengesetz gewertet.
- 8.2 Der Vorstand eines Gebietsverbandes hat den Rechenschaftsbericht eines Kalenderjahres im Folgejahr entsprechend der Bundessatzung abzuschließen. Er ist dem Vorstand der nächst höheren Gebietsvereinigung nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung zuzuleiten, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

- 8.3 Der Vorstand eines Landesverbandes schließt den Gesamtrechenschaftsbericht seiner Vereinigung spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres ab und übermittelt ihn unverzüglich an den Bundesvorstand weiter.
- 8.4 Der Bundesvorstand leitet den Gesamtrechenschaftsbericht nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer an den festgelegten Wirtschaftsprüfer bis zum 31. Juli zur Erteilung des endgültigen Testates weiter.
- 8.5 Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Rechenschaftsbericht der Partei ist bis spätestens zum 30. September des auf die Rechnungslegung folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zwecks Erhalt der staatlichen Parteienfinanzierung bzw. entsprechend dem Parteiengesetz vorzulegen.
- 8.6 Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder einen Beauftragten einsetzen.
- 8.7 Gebietsvereinigungen, welche ihren jeweiligen Rechenschaftsbericht nicht zeitgerecht vorlegen und damit den Gesamtrechenschaftsbericht gefährden, werden mit einem Ordnungsgeld, welches durch den jeweils höheren Vorstand einer Gebietsvereinigung festgelegt wird, belegt. Bei wiederholten Verstößen in gleicher Sache verliert dieser Gebietsverband seinen Anspruch aus der staatlichen Parteienfinanzierung.

§ 9 Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtung

Der Bundesvorsitzende darf Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen ab einer Höhe von 2.000,-€, der Landesvorsitzende ab einer Höhe von 1.000,- €, und der Kreis- bzw. Ortsvorsitzende ab einer Höhe von 500,- € nur gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter unterzeichnen. Vertretungsberechtigt im Verhinderungsfalle eines Vorsitzenden des Bundesvorstandes oder einer untergeordneten Vereinigung sind jeweils zwei seiner Stellvertreter.

§ 10 Auflösung der Partei

- 10.1 Bei der Auflösung der Partei fällt ein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Parteivermögen an Organisationen oder Vereine, die es im Sinne der Satzung und des Programmes der Partei unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- 10.2 Die notwendigen Beschlüsse zur Mittelverwendung werden durch die Bundesversammlung gefällt.

§ 11 Änderungen, Inkrafttreten

- 11.1 Zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, außer §2, Abs. 2.5 und 2.6, zu deren Änderung 95% aller stimmberechtigten Parteimitglieder notwendig sind.
- 11.2 Die Regelungen des Parteiengesetzes zur Parteienfinanzierung gehen dieser Ordnung und den Ordnungen der weiteren Gliederungen immer vor.
- 11.3 Diese Beitragsordnung tritt zugleich mit der Satzung in Kraft. Die neue Finanz und Beitragsordnung wurde von der Bundesparteiversammlung am 16.07.2022 beschlossen.

Vorsitzender Stellvertreter Schriftführer



Schiedsgerichtsordnung

der Partei "Bürger für Fortschritt und Wandel"

Vorbemerkung

Die Regelungen in dieser Verordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Mitglieder der Partei. Soweit in dieser Verordnung in Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Mitgliedern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Grundlage für diese Schiedsgerichtsordnung ist die Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung wie das Programm der Partei in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Die gewählten Schiedskommissionen sind Schiedsgerichte im Sinne des §14 des Parteiengesetzes. Aus diesem ergeben sich sowohl die Aufgaben wie auch die Zuständigkeiten.
- 1.3 Beim Bundesverband und bei den Landesverbänden bestehen Schiedsgerichte. Auf der Ebene der Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte gebildet werden.
- 1.4 Alle Organe wie auch alle Mitglieder der Partei unterstützen die Tätigkeit der Schiedsgerichte, die unabhängig und unparteiisch arbeiten. Die Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung sind für alle Mitglieder und Organe der Partei verpflichtend.
- 1.5 Vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes besitzt diese Schiedsgerichtsordnung absoluten Vorrang. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, resultierend aus dieser Schiedsgerichtsordnung kann vor ordentlichen Gerichten nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn damit gegen grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien der Satzung verstoßen wurde und die entsprechende Entscheidung auf Verletzung dieser Prinzipien beruht.
- 1.6 Die Aufgabe der Schiedsgerichte ist
 - a) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen und den Organen der Vereinigungen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden
 - b) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane, Organe der Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- 2.1 Das Bundesschiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung der Partei angehören und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Das Gleiche gilt für die jeweiligen Landes- und ggf. Kreisschiedsgerichte.
- 2.2 Das Bundesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die zwei Beisitzer sowie zwei Stellvertreter werden von der Bundesversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie kann bestimmen, dass auch die Streitparteien Beisitzer für das Schiedsgericht bestimmen können.
- 2.3 Die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichtes ist gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder der Schiedskommission incl. des Vorsitzenden anwesend sind.
- 2.4 Die Amtsperiode des Ehrengerichts beträgt zwei Jahre. Die gegebenenfalls mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.
- 2.5 Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Schiedsrichter oder Beisitzer sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

§ 3 Verfahren

- 3.1 Das jeweilige Schiedsgericht wird generell nur auf Antrag tätig, der begründet sein muss, den Streitgegenstand beinhalten muss wie die gegnerischen Streitparteien. Innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang trifft die entsprechende Schiedskommission die Entscheidung mit Beschluss, in welcher Art und Weise der Antrag behandelt wird. Sollte ein mündliches Verfahren eröffnet werden müssen, so ist die notwendige erste Sitzung in einer Frist von 3 Wochen anzusetzen. Entsprechende Ladungen sind vorher mit einer Frist von 14 Tagen zu dem Sitzungstermin den Beteiligten zuzustellen.
- 3.2 Das Schiedsgericht hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere alle Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren auf deren Antrag auch in einem mündlichen Verhandlungstermin und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.
- 3.3 Das Schiedsgericht kann im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und dieser Schiedsgerichtsordnung jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb der Partei zu schlichten.
- 3.4 Die Beratungen der Schiedskommissionen sind nicht öffentlich, die Verhandlungen an sich sind öffentlich. In jedem Falle ist in dem Verfahren Protokoll zu führen. Akten werden in den jeweiligen Geschäftsstellen des Bundes- oder der Landesvorstände geführt bzw. archiviert.
- 3.5 Parteistrafen bzw. Ordnungsmaßnahmen darf das Schiedsgericht nur verhängen, wenn sie nach der Satzung zulässig sind. Im Vorfeld eines Antrages an das Schiedsgericht sollte versucht werden, eine Schlichtungskommission
 - zu berufen und im Rahmen einer Schlichtung den jeweiligen Streit zu beenden.
- 3.6 Ein Verfahren wird beendet durch Beschluss. Eine Beendigung ist auch möglich durch Antragsrücknahme oder Vergleich.
- 3.7 Das Bundesschiedsgericht entscheidet über

- a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte
- b) Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Gebietsverbänden, zwischen Bundesverband und Vereinigungen, zwischen Landesverbänden, zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände
- c) Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane
- d) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstands
- e) In allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts gegeben ist bzw. es nicht ordnungsgemäß besetzt ist
- f) Sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden.
- 3.8 Die Landesschiedsgerichte entscheiden über
 - a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte
 - b) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesverbände und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden
 - c) In allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

§ 4 Beschwerde

- 4.1 Gegen Beschlüsse der Landesschiedskommissionen oder des erstinstanzlichen Beschlusses der Bundesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Bundesschiedskommission zugestellt wurde.
- 4.2 Eine Beschwerde hat in jedem Fall begründet zu erfolgen
- 4.3 Ein im Anschluss und auf Grund des Antrages erfolgter Beschluss ist endgültig bindend und kann jeweils nur noch vor einem ordentlichen Gericht eingeklagt werden.

§ 5 Geltungsbereich

- 5.1 In der Satzung ist geregelt, welches Verhalten mit einer Parteistrafe bzw. Ordnungsmaßnahme belegt werden kann. Der Vollständigkeit halber wird hier wiederholt, welches Verhalten mit einer Parteistrafe belegt werden kann:
 - a) Bei grobem satzungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - b) Bei grobem, die Partei schädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - c) Bei erfolgter Verurteilung eines Mitgliedes durch ein ordentliches Gericht in Folge einer Straftat

In §14 Abs. 4:

- a) Der Verweis
- b) Der Ausschluss von Ämtern
- c) Der Ausschluss aus der Partei

In §14 Abs. 5:

- a) Der Verweis
- b) Die Amtsenthebung ganzer Organe der Gebietsverbände
- c) Der Ausschluss der Gebietsverbände aus der Partei
- 5.2 Die Schiedsgerichte können auf Antrag nur bei Streitigkeiten innerhalb der Partei tätig werden. Dies können zwischen Organen der Partei, zwischen Organen und Mitgliedern der Partei und zwischen Mitgliedern der Partei stattgefunden haben und können nur Probleme betreffen, welche sich aus der Satzung ergeben.

§ 6 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

Für die Dauer des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

- 7.1 Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amts bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
- 7.2 Auf der Homepage der Partei sind Verfahren nur in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

§ 8 Kosten

- 8.1 Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Ihnen entstandenen Auslagen werden aus der jeweiligen Landes- bzw. Bundeskasse erstattet.
- 8.2 Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben, sofern das Schiedsgericht keine andere Kostenentscheidung trifft. Sofern Kosten für Zeugen und/oder Sachverständige entstanden sind, entscheidet das Schiedsgericht, wer diese Kosten trägt.

§ 9 Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Änderungen der Schiedsgerichtsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Schiedsgerichtsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung sowie die Geschäfts- und Finanzordnung der Partei entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16.07.2022 in Kraft.

Vorsitzender Stellvertreter Schriftführer



Parteiprogramm

der Bewegung für Wandel und Fortschritt

Beschlossen am 08. November 2024

Präambel

Die Vertreter des Bundesverbandes BWF beschließen hiermit, den Menschen und die Familie wieder in den Mittelpunkt aller Politik zu stellen. Der wichtigste Garant für unsere gesellschaftliche Zukunft sind unsere Kinder – und wir sehen es als unsere Aufgabe, allen Mitgliedern unseres Staates diese Verantwortung beständig vor Augen zu führen. Dementsprechend erklärten die Mitglieder unserer Partei, der BWF, mit heutigem Beschluss folgende Forderungen umzusetzen.

Artikel 1 Die Demokratie wie die Verfassung ist Garant einer lebenswerten Zukunft. → weiterlesen **Artikel 2** Meinungs – und Versammlungsfreiheit ist als höchstes Gut unserer Demokratie garantiert. → weiterlesen **Artikel 3** Die Erziehung und Ausbildung muss auf das uneingeschränkte Wohl des Kindes abgestimmt werden. → weiterlesen **Artikel 4** Ein Geschäft mit der Gesundheit des Menschen darf es nicht geben. → weiterlesen **Artikel 5** Förderung des Mittelstandes, dem Industriestandort Deutschland und einer gesunden Landwirtschaft → weiterlesen **Artikel 6** Schutz von Umwelt und Natur → weiterlesen **Artikel 7** friedliche Kooperation ist Grundlage unserer Außenpolitik → weiterlesen **Artikel 8** Migration und ihre Problematik → weiterlesen **Artikel 9**

Steuern, Rente und Soziales

→ weiterlesen

zu Artikel 1: Die Demokratie wie die Verfassung ist Garant einer lebenswerten Zukunft.

- 1. Um diesen Weg zu beschreiten, müssen wir erst einmal bei uns selbst beginnen. Das bedeutet, Mitglieder, die sich als Kandidaten für ein Parlament aufstellen lassen möchten, müssen eine entsprechende Bildung und Lebenserfahrung besitzen, es also nicht nur wollen, sondern ebenfalls können.
- ➤ 2. Ein jeder Kandidat sollte erst einmal 5 Jahre im Berufsleben stehen und mit eigenen Händen seinen Lebensunterhalt verdient haben. Nach Ablauf von 2 Legislaturperioden im Land oder Bundestag, sollte des Mandat abgegeben werden. Hier ist jedoch möglichst im alten Beruf wieder einzusteigen und nicht wie z.Zt. allgemein üblich, einen Posten im Regierungsnahen Geschäft zu ergattern.
- 3. Mandatsbezogene Nebengeschäfte (welche, sind in der Geschäftsordnung geregelt) sind zwar notwendig, um über Netzwerke Informationen zu bekommen. Allerdings sind die Verdienste und Aufwandsentschädigungen zu 80% der Parteikasse zuzuführen. Der Hintergrund: Das Mandat, welches mit der Wahl erlangt wurde, ist die absolute Hauptaufgabe. Hierfür wurde man gewählt.
- ➤ 4. Als Mandatsträger übernimmt ein jeder Verantwortung für seine Tätigkeit und sein Handeln. Das bedeutet, haftbar auch mit dem eigenen Privatvermögen (wie es auch in der Wirtschaft allgemein üblich ist) für die eigenen Fehlentscheidungen zu sein und in der Konsequenz gleichfalls innerhalb einer Legislaturperiode zurückzutreten bzw. abgewählt werden zu können.
- > 5. Wahlen, von kommunalen Parlamenten bis hin zu den Regierungsvertretern sind neu zu regeln und nicht über Listen oder Parteien. In diesem Zusammenhang sind Spenden strikt zu begrenzen und die staatliche Parteienfinanzierung abzuschaffen.
- ➤ 6. Der Bundestag ist auf ca. 400 Personen zu begrenzen. Die Anzahl der Bundesministerien ist auf 10 zu reduzieren, dabei beträgt die Anzahl der Staatssekretäre maximal zwei je Ministe rium. Ein unnötiger, sehr teurer Verwaltungsapparat auf Kosten der Steuerzahler ist unnötig.
- > 7. Das Grundgesetz in der Fassung vom 23. Mai 1949 ist bis zu einer Volksabstimmung zu einer neuen Verfassung laut Artikel 146 des GG zu garantieren und nicht parlamentarisch zu ändern.
- > 8. Die neu zu beschließende Verfassung unterliegt in Gänze der Ewigkeitsklausel.
- ▶ 9. Wer in diesen Zusammenhängen gegen seinen Amtseid (z.B. Schaden vom deutschen Volk abzuwenden) und damit das Grundgesetz verstößt, muß sofort von seinem Amt zurücktreten.
- ➤ 10. In Deutschland wurde die NS Zeit bis heute nie richtig und ehrlich aufgearbeitet wie auch die kompletten Hintergründe, "Kriege haben viele Väter". Das Gleich trifft auf die "Coronakrise" zu, einen der größten Medizinskandale. Hier muß aufgeklärt und aufgearbeitet, die Verantwortlichen zu Konsequenzen gezwungen werden. Passiert es nicht, wird diese men-

schenverachtende Politik sich wiederholen. Ohne diese Aufarbeitung können wir aus den Fehlern nicht lernen.

➤ 12. Grundsätzlich ist zwingend Basisdemokratie der Leitfaden allen Handelns.

→ zurück

<u>Zu Artikel 2 : Meinungs – und Versammlungsfreiheit ist als höchstes Gut unserer Demokratie garantiert.</u>

- 1. "Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: "Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen." Dies ist der Eid, den jeder Polizist, jeder Beamte schwören muß. Verfehlungen führen zu sofortiger Suspendierung. Damit muß sichergestellt werden, daß wie z.B. die Polizei unsere Organe für das Volk arbeiten und nicht für eine Regierung, das Vertrauen in unsere Organe wieder hergestellt wird.
- 2. Richter und Staatsanwälte sind für ihr Amt durch offene Wahlen auf Zeit zu bestätigen. Politik, also Innenministerien ist es verboten, hier Einfluß zu nehmen. Das Gleiche gilt für laufende Verfahren. Verfehlungen sind strafbare Handlungen und sind als solche zu ahnden. Zum Beispiel dürfen deutsche Gerichte keine internationalen Haftbefehle ausstellen, da unsere Justiz nicht unabhängig ist. Daher diese Reformen. Das Beamtentum in Deutschland ist auf das absolut Notwendige zu reduzieren.
- 3. Meinungsfreiheit ist eines unserer höchsten Güter. Aktuell ist sie aber stark durch Politik und herrschende Mainstreammedien stark eingeschränkt. Es gelten nur noch Ideologien, die nicht mehr in Streitkultur diskutiert werden dürfen. Dabei sind die Altparteien führend. Haß und Hetze kommen nicht aus der Opposition, sondern aus der Regierung. Wenn man die Fakten analysiert, stellen wir fest, daß die herrschende Politik bereits totalitäre Züge aufweist. Berthold Brecht sagte: "Wenn Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht." In diesem Sinne ist es unserer aller Aufgabe, unsere Rechte zu verteidigen.
- 4. Im Kontext ist auch die Presse und sind die Medien allgemein zu betrachten. Als vierte Gewalt muss Pressefreiheit garantiert werden. Aber Pressefreiheit und ihr Auftrag in einer Demokratie bedeutet wahrheitsgemäß und neutral ALLE Fakten darzustellen. In der Vergangenheit ist dies immer weniger erfolgt. Beispielsweise unter Bezug auf die Ukraine sogar sträflich verfälscht, denn jeder Krieg hat eine Vorgeschichte. Das Ergebnis sind gravierende Einbußen in der Wirtschaft unseres Landes und ein unmenschlicher Krieg in der Ukraine, menschliche Tragödien sind nicht mehr beschreibbar. Somit ist Diplomatie das einzige Mittel und keine zusätzlichen Waffenlieferungen.
- > 5. Die Gefahren für eine Demokratie, die derzeit von der Presse ausgehen, in dem sich die Presse teilweise als 1. Macht im Staate sieht, sind nicht zu unterschätzen. Daher muss die Kontrolle der Medien durch das Volk erfolgen und nicht durch Parteien oder Privatpersonen.
- ➢ 6. Die Medien müssen bei Strafandrohung verpflichtet werden, objektiv zu berichten. Wie sie Fakten kommentieren, sei eine andere Frage, wenn die Fakten vollständig der Öffentlichkeit mitgeteilt sind. Die Unabhängigkeit der Presse ist zu garantieren.

> 7. Versammlungfreiheit ist ebenso ein Ausdruck einer gesunden Demokratie. Sie wurde allerdings in den vergangenen Jahren mehrfach direkt und massiv eingeschränkt. Und genau das sind erste Zeichen eines totalitären Staates. Somit ist alles zu unternehmen, um Wiederholungen zu vermeiden.

→ zurück

Zu Artikel 3: Die Erziehung und Ausbildung muss auf das uneingeschränkte Wohl des Kindes abgestimmt werden.

- ➤ 1. Um die vorangegangenen wie auch folgenden Forderungen mit Leben zu erfüllen, ist es notwendig, allen Menschen unserer Gesellschaft, vom Kind bis zum Erwachsenen, die Grundlagen, also das notwendige Wissen zu vermitteln. Dazu ist eine grundlegende Reform des gesamten Bildungswesens absolute Notwendigkeit, Beispiele folgen jetzt.
- 2. Verbesserung der Lehrerbildung in den Bereichen P\u00e4dagogik, Didaktik, Kinder- und Jugendpsychologie, Erzieher und Lehrer m\u00fcssen Vorbild in der Gesellschaft sein. Lehrerbildung soll nicht an privaten, sondern an staatlichen Akademien erfolgen.
- > 3. Aufwertung des Erzieher und Lehrerberufes im Rahmen der gesellschaftlichen Anerkennung und der Entlohnung; Generell Festanstellung der angestellten Lehrkräfte wie Sozialpädagogen und Erzieher und keine befristeten Verträge;
- ➤ 4. Eine immer mehr streng ökonomische Ausrichtung der Bildung ist zu beenden, dafür ist fachübergreifendes Denken zu fördern. Stärkung des Deutsch- und Literaturunterrichtes, Stärkung von Geschichte-, Philosophie-, Ethik-, Kunst- und Musikunterricht gleichwertig zu den Naturwissenschaften und unter Einbezug der "alten Dichter und Denker"- Schule = Allgemeinbildung.
- > 5. Schaffung gleicher und adäquater Lernbedingungen in allen Bildungseinrichtungen ohne Ausnahme; Zu schnelles und unkoordiniertes Abweichen von bewährten Konzepten in der Bildung beenden; Nicht Politik, nicht Kapital, nur Erzieher, Lehrer, Eltern und Wissenschaften sind verantwortlich für Bildung, Politik setzt nur den Rahmen; Finanzierungsmittel der Privatwirtschaft haben an allen staatlichen Bildungseinrichtungen incl. Universitäten nichts zu suchen, um deren Unabhängigkeit in Bildung und Forschung zu gewährleisten. Der Grundlagenforschung ist Vorrang vor der Angewandten zu geben.
- 6. Vorschulische Bildung in Kindergärten muß sich an ganzheitlicher Pädagogik orientieren. Reizüberflutung durch neue Medien wie TV-Werbung, Computerspiele, Handy u.v.m., Folgen: fehlende Medien - und Sozialkompetenz, Lösungswege sind notwendig, dem entgegen - zuwirken. Des Gleichen ist Frühsexualisierung zu unterbinden ebenso wie Gendern und die damit verbundenen Geschlechterprobleme.
- > 7. Ziel der Bildung: Kindern und Jugendlichen die Grundlagen zu vermitteln, sich zu selbst ständig denkenden und handelnden Menschen im humanistischen Sinne entwickeln zu

können, kreativ ihr Leben zu gestalten und sich als aktives Mitglied der Gesellschaft zu begreifen. Sie sollen mit den vermittelten Grundlagen wieder lernen, Fakten zu prüfen und Streitkultur zu führen.

- ▶ 8. Einführung eines verbindlichen Ethikunterrichtes ab der 1. Klasse, in dem die Grundlagen des Lebens in unserer Gesellschaft und alle Religionen in ihrer Entstehung, ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrer heutigen Rolle in unserer Gesellschaft gelehrt werden. Nur dann sind Kinder und Jugendliche verschiedener Religionen und ethnischer Zugehörigkeiten in der Lage, eine gemeinsame Basis des Zusammenlebens zu entwickeln. Getrennter Religionsunterricht in der sich wandelnden Gesellschaft bedeutet Ausgrenzung.
- > 9. Ganztagsschulen nur bedarfsbedingt einführen, da Kinder Nachmittags Zeit für Hobby, Spiel und Freunde / Freundinnen benötigen, Hortbetreuung sollte ggf. vorgezogen werden und statt dessen Länderfinanziert sein..
- ➤ 10. Schaffung von attraktiven, staatlich finanzierten Freizeitangeboten über z.B. Arbeitsgemeinschaften, Förderung des Breitensportes und Schaffung der notwendigen Grundlagen wie Sport und Bolzplätzen, AG Leitungen und Trainer, vorwiegend in Festanstellung und mit guter Ausbildung.
- ➤ 11. Stärkung der Grund- und Realschulen mit einheitlichen Lehrplänen in Inhalt und Umsetzung und striktes Beenden von Gendern. Sprache und Schrift ist nicht nur Kulturgut, sondern Mittel zur Förderung der Intelligenz und eigenen Koordination wie der verbalen Ausdrucksweise.
- ➤ 12. Einheitliche Lehrpläne in Inhalt und Umsetzung; Wechsel auf das Gymnasium frühestens nach der 8. Klasse und nur von den Kindern, die qualitativ und seitens ihrer Motivation auch für das Gymnasium befähigt sind (beispielhaft sind zu sehen die Zahl der Studienabbrecher an den Universitäten)
- ➤ 13. Gemeinschafts- oder Gesamtschulen nur in ländlichen Bereichen, in denen die Schülerzahlen nicht ausreichen oder punktuell in sozialen Brennpunkten. Lehrer/-innen in der notwendigen Qualifikation und Menge flächendeckend zu einer individuelle Förderung sind nicht vorhanden und werden es nicht sein.
- ➤ 14. Bessere Förderung der beruflichen Gymnasien, sie sind kein Anhängsel, sondern ein wichtiger Bestandteil der Bildungslandschaft
- ➤ 15. Hoch und Fachschulstudium hatten sich bewährt und sollen das Bachelor und Masterstudium wieder ersetzen, nicht schnelle Einkehr in die Wirtschaft ist notwendig, sondern qualifizierte;
- ➤ 16. Förderung von freier Wissenschaft staatlich finanzierte Forschungsergebnisse müssen frei verfügbar und quelloffen sein. Mehr Dauerstellen im akademischen Mittelbau es muss, wie in anderen Ländern Alternativen zur Professur geben. Daueraufgaben müssen mit Dauerstellen bedient werden und eine akademische Karriere muss planbar sein, was auch

Familienplanung mit einschließt, wenn wir der Abwanderung Hochqualifizierter entgegen wirken wollen.

- ➤ 17. Musische Erziehung, die hauptsächlich in der Freizeit der Kinder erfolgt, aber auch in der Schule, ist zu fördern ebenso wie z.B. das Kulturgut unserer Gesellschaft wie Volkslieder und Tänze. Das Potential für die geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist wissenschaftlich bewiesen.
- ➤ 18. Förderung des Freizeitsportes und der Arbeitsgemeinschaften wie z.B. Modellbau, junge Forscher, u.s.w. zentralisiert mit Fachpersonal in Durchführung und Anleitung. Das sind hier nur einige Beispiele.
- ➤ 19. Ein Ende der sinnlosen Digitalisierung in Kitas und Schulen. Es gibt genügend evaluierte Studien von Pädagogen und Wissenschaftlern aus allen Bereichen, daß dies mit eine der großen Ursachen der Leistungsverluste bei unseren Kindern und Jugendlichen ist.
- ➤ 20. Kein Land gibt Cash in Form von Kindergeld, Steuervergünstigungen in Form des Kinderfreibetrages, weiterer absetzbarer Betreuungskosten (z.B. Au-Pair), Schulgeld bei Privatschulen u.v.a. mehr Familien in die Hand als die Bundesrepublik. Würden diese Gelder sinnvoller eingesetzt, z.B. kostenlose KiTa, kostenfreies und gesundes Mittagessen für die Kinder, endgültige Durchsetzung der Lernmittelfreiheit, kostenfreie Schülerbeförderung, u.v.m., wären diese Mittel wesentlich besser genutzt.

→ zurück

Zu Artikel 4: Ein Geschäft mit der Gesundheit des Menschen darf es nicht geben.

- ▶ 1. Gesundheitspolitik, bei diesem Begriff handelt es sich gegenwärtig um Krankheitspolitik. Prävention muß im Sinne von Gesundheit gefördert werden wie alternative Heilmethoden. Prinzipiell ist der Mensch wieder als Mensch und nicht als "Kunde" zu betrachten. Auch hier kein TISA Abkommen, denn Privatisierungen im Gesundheitswesen sind in großen Teilen kein Fort -, sondern ein Rückschritt, Gewinnmaximierung vor Humanismus, keine weiteren Krankenhausschließungen.
- ➤ 2. Alle Bereiche im Gesundheitswesen, wie z.B. Prävention, Behandlung, Heilung und Pflege sind nicht in erster Linie kostentechnisch zu betrachten, sondern "wie kann der größtmögliche Nutzen für den Patienten" erreicht werden.
- ➤ 3. Personalschlüssel in Kliniken und Pflegeheimen müssen dringend geprüft werden. Das Honorar der Ärzte keine Fallpauschalen, sondern gerechte Bezahlung.
- ➤ 4. Rekommunalisierung bereits privatisierter Krankenhäuser. Gesundheit kann über keine Aktiengesellschaft berechnet werden. In diesem Zusammenhang sei auch über die Frage nachzudenken, Forschungen und Produktion in den Bereichen Pharma und der folgenden Heilbehandlung in staatlichem Besitz zu etablieren. Solange die Pharmaindustrie Gewinn erzielen will, wird sie nie im Wohle der Patienten handeln. So werden zur Heilung seltener Krankheiten kaum Forschungen betrieben, da es ein Verlustgeschäft darstellt.

- > 5. Die Anzahl der Krankenkassen ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Die Honorare der Ärzte sind überall gleich, Behandlungen und Medikationen ebenfalls. Anerkannte Präventionsmaßnahmen könnten vereinheitlicht werden. Wo bitte ist dann ein Wettbewerb notwendig? Die Gelder für Werbung und Personal könnten besser in Service und Behandlung eingesetzt werden.
- ➤ 6. Die Ausbildung als Arzt ist staatlich fianziert und sehr teuer, jedoch müssen Ärzte überbordenen Bürokratie abarbeiten, anstatt für den Patienten dazusein daher Bürokratieabbau. Dann erübrigt sich eventuell auch die Frage nach dem Rückgang des Interesses an diesem Beruf.
- ➤ 7. Das Einzahlen der Beiträge aller verdienenden Bürgerinnen und Bürger unserer Bundesrepublik in die Sozialtöpfe. Wir benötigen keine privaten Krankenkassen, die in der Regel ihre Patienten nur schröpfen, aber deren Beiträge im Gesamthaushalt fehlen. Alle Mitglieder der Gesellschaft haben in den gleichen Sozialfond einzuzahlen.
- ➤ 8. Es benötigt grundlegende Reformen in der gesamten medizinischen Versorgung bis hin zur Pflege. Zwei Beispiele: Die Einrichtung von Polikliniken in der ehemaligen DDR hatten sich generell bewährt. Zweitens: Pflegeeinrichtungen generell staatlich, da in diesem Falle keine Gewinne erzielt werden müssen und Pflegekosten um ein vielfaches geringer werden können.
- 9. Es gibt noch viele Probleme zu bearbeiten (Bsp. Ärzte aus dem Ausland) und wie bereits gesagt, alternative Medizin, Prävention statt Folgenbehandlung, der Mensch im Mittelpunkt. Beispielsweise sind Minister wie Karl Lauterbach oder Jens Span nicht willens und in der Lage, diese Veränderungen herbeizuführen, da ihnen der Lobbyismus wichtiger ist als das Wohl der Gesellschaft.

→ zurück

<u>Zu Artikel 5 : Förderung des Mittelstandes, dem Industriestandort Deutschland und einer gesunden Landwirtschaft</u>

- ➤ 1. Betreffs wirtschaftlicher Entwicklung ist die schnellere Förderung des Binnenmarktes ein Fakt. Besondere Bedeutung kommt der mittelständigen Industrie und dem Handwerk zu. Um keine Marktverzerrungen zuzulassen, sind die Freihandelsabkommen wie TTIP, CETA und TISA und ähnliche nicht zu ratifizieren. Erläuterungen zu den Problemen der Abkommen erfolgen ggf. in einem separaten Link.
- ➤ 2. Eine absolute Förderung benötigt der Mittelstand Deutschlands als Motor der Entwicklung, als die, welche die meisten Steuern zahlen wie den größten Teil der Arbeitnehmer beschäftigen. Gleichzeitig leistet der Mittelstand den höchsten Anteil der Innovationen.
- ➤ 3. Notwendig ist in erster Linie eine Entbürokratisierung, vereinfachtes Bereitstellen von Fremdmitteln und Risikokapital. Bauvorschriften müssen entschlackt werden und parallel muß die duale Bildung forciert und beworben sein, um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Verwiesen wir auf Artikel 3. Richtig werden nur die Gymnasien beworben. Deren Abgänger (und lassen wir einmal die Bildungsqualität besser im Schubfach) wollen studieren. Mit welch negativem Erfolg kann ein Jeder in Statistiken verfolgen. Benötigt werden

- allerdings nicht Millionen Ingenieure, sondern Fachkräfte im Handwerk und in qualifizierten Produktionsprozessen.
- ➤ 4. Um gute Rahmenbedingungen zu schaffen, braucht es eine friedliche Koexistenz mit allen Ländern auch und gerade mit Russland. Preiswerte Energie und Rohstoffe bilden die Grundlage ebenso wie der Handel. In diesem Zusammenhang ist der Ausstieg aus der jetzigen EU notwendig. Der viel gepriesene Export Deutschlands ist bereits in das Gegenteil umgeschlagen. Der Außenhandelsüberschuß führte und führt zu einem Mittelabfluß in Größenordnungen, die nicht mehr darstellbar sind, da Exporte, die überschüssig zu den Importen sind, durch die Empfänger nicht bezahlt werden Bsp. Bank für internationalen Zahlungsausgleich und die Geschäftsgrundlagen.
- > 5. In der Landwirtschaft ist der Wandel zur Industrieproduktion (z.B. Vertikalproduktion in Hochhäusern, Insekten als Nahrungsmittel) der falsche Weg. Ernährungssicherheit und ökologisch gesunde Tierzucht und Pflanzenproduktion in herkömmlicher Weise ist unsere Grundlage. Der gewollte Wandel ist Energieintensivst, Genmanipuliert und nützt nur den großen Lebensmittelkonzernen.
- ➤ 6. Eine der größten Aufgaben dabei ist, dem Bauernsterben entgegenzuwirken und eine dem Klein und Mittelbauern nützende Subventionspolitik. Der Wert der Nahrungsmittel und ihrer Inhaltsstoffe ist nur im ökologischen Landbau, in ökologischer Produktion tatsächlich wert zu schätzen und darauf hin auszurichten.
- > 7. Hinsichtlich des Insektensterbens wie dem Erhalt unserer Natur und natürlichen Landwirtschaft sind Pestizide wie zum Beispiel Glyphosat und weiteren Experimenten zu verbieten.
- ➤ 8. Eine entwickelte Gesellschaft kann im Übrigen ruhig ein wenig schrumpfen. Durch z.B. Rationalisierung und Modernisierung in Industrie, Handel und Verwaltung werden immer mehr Arbeitskräfte freigesetzt. Die Dienstleistung kann das nur teilweise auffangen. Hier sind Lösungen zwingend erforderlich.

→ zurück

zu Artikel 6: Schutz von Umwelt und Natur

- ➤ 1. Der Schutz von Umwelt und Natur liegt in unser aller eigenstem Interesse. Hier sind Konzepte vorrangig zu entwickeln, wie unsere Gesellschaft weiter und überleben kann, ohne wesentlich unsere Standards zu verlieren. Es bedeutet eine Abkehr von dem Prinzip des "Wachstums"als absolute Grundlage der Wirtschaft. Die Folgen der Wachstumspolitik sind die absolute Zerstörung unserer Lebensgrundlagen.
- ➤ 2. Der Sinn unseres Lebens liegt definitiv nicht nur im Konsum. Er gehört zwar zu unserem Leben, denn wir brauchen Lebensmittel, Kleidung, Kommunikation und andere Dinge. Jedoch die Art und Weise, wie wir unseren Konsum gestalten, müssen wir ändern. Dazu gehört auch der Einsatz aller Ressourcen.
- ➤ 3. Wir brauchen keine Stromleitungen von tausenden Kilometern. Energieversorgung muss dezentral erfolgen. Ebenso gibt es keinen Platz für Fracking in Deutschland oder irgendeinem anderen Land der Erde. Es ist prinzipiell zu verbieten. Die Umgestaltung der

- Energieversorgung muß nach neuesten Erkenntnissen und den tatsächlichen Erfordernissen erfolgen. Es muß ein gesunder Energiemix aus umweltfreundlichen Ressourcen und Atomstrom erfolgen. Der dezentralen Energieversorgung ist Priorität zu geben.
- ➤ 4. Das sinnlose Aufstellen von Windkraftanlagen und Solarparks auf der grünen Wiese muß aufhören. Erstens ist CO² kein Problem für unsere Umwelt, sondern als Lebensspender für unserer Flora lebenswichtig. Im Gegenteil führt unter anderem der CO² Zertifikatehandel nur zu einer Gewinnmaximierung der Großen und nicht zu Spareffekten.
- > 5. Alternative Energieversorgung liegt zum Beispiel in Flüssigsalz bzw. Thorium Reaktoren, eine preiswerte, dezentrale Versorgung. Erstens können Sie die alten und verbrauchten Brennstäbe aus den Endlagern als Brennstoff nutzen und damit recyceln und zum zweiten ist auf Grund der Technologie ein Gau ausgeschlossen. Damit entsteht die Forderung, als Technologiestandort Deutschland die Atomforschung wieder zu forcieren.
- ➤ 6. Deutschland und die Staatengemeinschaft müssen alle Möglichkeiten nutzen, um weiteren Abholzungen der Regenwälder wirksam entgegenzuwirken und bereits vorhandene "Naturbrachen" wieder zu renaturieren. Den Lebensmittelketten in ihrem Preiskampf ist Einhalt zu gebieten. Gewisse Mindestpreise sind notwendig, um ökologische Lebensmittelproduktion zu garantieren und Arbeitsplätze zu erhalten.
- > 7. Saatgutkonzerne, wie zum Beispiel Monsanto und DuPont, müssen verpflichtet werden, vorrangig im Interesse der Menschheit und des Natur- und Gesundheitsschutzes zu forschen und zu arbeiten. Wollen sie es nicht, ist für sie kein Platz.
- ➤ 8. Subventionen in der Landwirtschaft können nur dann gegeben werden, wenn ökologische Vorteile mit ihnen erreicht werden oder der Schutz von Landwirtschaften in Entwicklungsländern es erfordert. Sie dürfen in keinem Falle einer positiven ökologischen Entwicklung entgegenstehen. Hier sind Lösungen zwingend erforderlich.
- ▶ 9. Die Bündelung der Ressourcen in der Forschung nach alternativen Energien und weiteren alternativen Grundlagen unseres Lebens ist stringent zu forcieren. Mittel hierzu sind in ausreichender Menge den Universitäten und staatlichen Einrichtungen durch den Staat zur Verfügung zu stellen, deren Verwendung ist zu kontrollieren und sie dürfen nicht Lobbyinteressen der Privatwirtschaft dienen.
- ➤ 10. Herstellungs- und Verbraucherwege sind der Art zu gestalten, dass lange Transportwege im Sinne des Minderverbrauches von Rohstoffen entfallen. Parallel werden die Wertschöpfungsketten an den Verbraucherstandorten konzentriert und schaffen regional Arbeitsplätze.
- ➤ 11. Zukunftsweisende Verkehrskonzepte sind zu entwickeln, die z.B. den Rohstoff- und Warentransport optimieren mittelfristig bis langfristig weg vom LKW als Massentransporter.
- ➤ 12. Berufsverkehr kann und muss anders gestaltet werden, um attraktiv und eine echte, ökologisch sinnvolle Alternative zu sein;

- ➤ 13. Subventionierung der Schaffung von Arbeitsplätzen in Ländern außerhalb Europa ist kontraproduktiv, Verlegung der Subventionen zur Schaffung attraktiver Arbeitsplätze in europäische Länder dagegen sinnvoll
- ➤ 14. Der Handel mit Lebensmitteln an Aktienmärkten muss abgeschafft werden.
- ➤ 15. Geoengineering ist zukünftig zu verbieten. Die langfristigen Folgen können in keinster Weise abgeschätzt werden. Auch ist unser Klima ein solch komplexes Gebilde, was bis heute noch nicht in Gänze begriffen oder logisch abgebildet bzw. berechnet werden kann.

→ zurück

zu Artikel 7: friedliche Kooperation ist Grundlage unserer Außenpolitik

- ➤ 1. Friedliche Kooperation ist die Grundlage des Handels und der Politik in der Welt. Sie ist Grundlage der Existenz mit allen Staaten auch mit Staaten anderer Gesellschaftsformen.
- ➤ 2. Damit verbunden ist der Ausstieg aus der NATO. Die NATO war in der Vergangenheit wie auch gegenwärtig der Garant für die Einmischung in fremde Staaten unter Führung der USA.
- ➤ Die NATO hat in ihrer derzeitigen Struktur ihre Existenzberechtigung verloren. So muß in Europa ein neues Sicherheitskonzept geschaffen werden. In ihm müssen alle europäischen Staaten gleichberechtigt vertreten sein.
- ➤ 3. Die grundsätzliche Prämisse, kein deutscher Soldat auf fremdem Boden muß gelehrt aus den vergangenen Erfahrungen wieder absolute Maxime sein. Wir wollen nicht Kriegs sondern Verteidigungsfähig sein.
- ➤ 4. In diesem Zusammenhang sollte die Wehrpflicht wieder eingeführt werden. Allerdings wie bereits gesagt, lediglich im Rahmen der Verteidigungsfähigkeit unseres Landes. Sie trägt im übrigen dazu bei, soziales und gesellschaftliches Denken und Handeln zu fördern. Wir benötigen auch keine europäsche Armee. Bei friedlicher Kooperation mit allen Partenerländern gibt es keine Bedrohung siehe Schweiz.
- > 5. In diesem Zusammenhang ist der Besatzungsstatus seitens der USA zu beenden und alle fremden militärischen und geheimdienstlichen Einrichtungen haben die Bundesrepublik zu verlassen.
- ➤ 6. In einer endlich multipolaren Welt ist es unsere Aufgabe, mit allen Ländern auf Augenhöhe zusammenzuarbeiten. Koloniales Ausbeuten von Rohstoffen oder anderen Erzeugnissen muß der Vergangenheit angehören.
- > 7. Ein Ende sinnloser Förderungen anderer Länder ist zu beenden. Diese Milliarden benötigen wir, um unser eigenes System wieder zu entwickeln, auf eine gesunde Basis zu stellen.

→ zurück

zu Artikel 8: Migration und ihre Problematik

- ➤ 1. Wer entsprechend den gültigen, international festgelegten Regeln aus politisch verfolgten Gründen Asyl in Deutschland beantragt und erhält, ist herzlich willkommen.
- ➤ 2. Wer im Rahmen der EU Freizügigkeitsregelungen, durch Heirat oder andere private Gründe in Deutschland leben möchte, sehr gerne. Aber dies nur dann, wenn die deutsche Sprache erlernt wird und die deutschen Gesetze und Regeln befolgt werden. Hierzu gehören ebenfalls die Gleichberechtigung der Frau und das aktive Teilnehmen an dem Leben in unserer Gesellschaft.
- ➤ 3. Nutznießer der deutschen Sozialsysteme sollten nur Bürgerinnen und Bürger sein, welche in Deutschland ihren Beitrag durch Arbeit und Sozialabgaben wie auch Steuern leisten, oder Antrag auf Asyl beantragt und erhalten haben.
- ➤ 4. Für anerkannte Asylsuchende lediglich Sachleistungen. Finanzielle erst dann, wenn Sie auch an unserem Steuer und Sozialsystem teilnehmen. Wer keine Anerkennung bekommt, sofortige Rückführung in sein Heimatland.
- > 5. Nationalitäten oder Religionszugehörigkeiten spielen keine Rolle, sofern, wie unter Absatz 2 benannt, die Richtlinien des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft akzeptiert und verinnerlicht werden.
- ▶ 6. Integration ist auf allen Gebieten zu f\u00f6rdern. Ein wesentliches Mittel ist Bildung und die F\u00f6rderung des Breitensportes. Leichtathletik und weitere Breitensportarten m\u00fcssen staatlich etabliert, finanziert, organisiert und gef\u00f6rdert sein. In Schwerpunktkommunen ist ein separates Kultur- und Sportamt zu gr\u00fcnden und zu f\u00f6rdern, sofern es nicht vorhanden ist. Kommunal mu\u00df der Breitensport zu den Pflichtaufgaben und nicht zu den Freiwilligen geh\u00f6ren.
- > 7. Sprachförderung auch und insbesondere bei Kindern, sie darf nicht zu Lasten vom Schulunterricht gehen, sondern hat vor Einschulungen zu erfolgen.
- ➤ 8. Einer "Ghettobildung" ist durch kommunale Planung vorzubeugen. Wo sie bereits erfolgte, sind durch Sozialwohnungsbau, bei dem die Kommune Einfluss auf die Wohnungsbelegung besitzt, sozial ausgewogene, heterogene Verhältnisse wieder herzustellen. Einwanderung zu nutzen, um Lohn- und Sozialdumping zu betreiben, ist nicht zulässig.
- ➤ 9. Integration bedeutet auch, deutsche Kinder und Jugendliche, die z. Bsp. durch fehlende oder falsche Erziehung ihres Elternhauses neben der Gesellschaft landen, wieder zurück zu holen.
- ➤ 10. Integrationsunwillige und Straftäter aus Migrantenkreisen sind sofort in ihre ehemalige Heimat zu überführen.

→ zurück

zu Artikel 9: Steuern, Rente und Soziales

- ➤ 1. Deutschland erhebt von der Bevölkerung und dem Mittelstand die höchsten Steuern in der europäischen Union. Wenn wir aufhören, in Größenordnungen Mittel in andere Länder fließen zu lassen, können diese drastisch reduziert werden.
- ➤ 2. Damit verbunden sind staatliche Großinvestitionen. Sie werden stümperhaft und wesentlich überteuert vorgenommen. Ob das die Deutsche Bahn, der BER oder die Autobahn GmbH ist, um nur 3 Beispiele zu nennen, könnten wir weiter kommen, wenn nicht abgewählte Politiker, sondern ausgewiesenen Fachkräfte mit entsprechender Reputation die Führung übernehmen.
- 3. Die Steuerprogression ist gleichfalls endgültig zu beenden wie auch Vermögens und Erbschaftssteuern in vernünftigen Maßen wieder eingeführt werden müssen, um die Schere zwischen Arm und Reich wieder zu normalisieren. In diesem Zusammenhang ist die Kapital und Vermögenssteuer ab einem Besitz von 5 Mio. € wieder einzuführen. Das betrifft ebenso die Regelungen der Erbschaftssteuer, die überarbeitet werden müssen, um haltlose Kapitalvermehrung zu verhindern.
- ➤ **4.** Regelungen im Börsenrecht wie Leerverkäufe auch mit Drittmitteln, Übernahmen durch Hedgefonds, Verrechnung von Gewinn und Verlust mit ausländischen Tochterfirmen sind zu verbieten. Steuern müssen dort gezahlt werden, wo die Wertschöpfung stattfindet.
- > 5. Im Europäischen Vergleich erhalten unsere Rentner die niedrigsten Renten. Jeder 5. Rentner ist von Armut jetzt bereits bedroht und das ist noch nicht das Ende. In einer Gesellschaft wie der unsrigen ist es ein unhaltbarer Zustand auch daß diese noch versteuert werden müssen.
- **6.** Sinnvolle Förderung und Finanzierung der Arbeitslosen statt Gießkanne. In diesem Zusammenhang ein Beenden des überbordenen Bürokratismus.
- ▶ 7. Der soziale Wohnungsbau stockt aus mehreren Gründen. Zum Ersten fehlende Grundstücke wie gestiegene Bauzinsen und Baukosten, die sich real über Mieten nicht mehr decken lassen. Weiterhin sind immense Bauvorschriften und Bürokratie ein weiteres Hindernis, dem dringendst entgegen gesteuert werden muß. Als nächstes werden viele Sozialwohnungen durch private Investoren erstellt. Damit fallen sie nach 15 Jahren aus der Bindung und stehen nur noch dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung. Darin begründet sind Sozialwohnungen ausschließlich durch kommunale und genossenschaftlich Unternehmen zu errichten. Und zum Schluß: zwischen 4 und 6 Mill. Flüchtlinge tragen ebenfalls zur Wohnungsknappheit immens bei großen Teiles auf Kosten der Allgemeinheit. Wir können nicht die Welt retten und dabei die eigene Bevölkerung vergessen.
- **8.** Im Jahr 2022 lebten 16,7 Prozent der Menschen in Deutschland in Armut, 10,1 Prozent sogar in strenger Armut. 2010 lagen die beiden Quoten noch bei 14,5 bzw. 7,7 Prozent. Das Be-

deutet, die Schere zwischen Arm und Reich geht immer weiter auseinander. Über ausgewogene Steuerpolitik, die in den Jahren vor 1990 bereits vorhanden war, ist ein gesunder Ausgleich möglich. Wir reden hier noch nicht von der Kinderarmut und den alleinerziehenden Müttern. Hier muß deutlich nachgelegt werden.

9. Seit der Finanzkrise und Corona ist unsere Gesellschaft kräftig gespalten, wurden Grundrechte massiv außer Kraft gesetzt, demokratische Grundlagen verletzt. Es ist daher eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung zu unternehmen, wieder einen Konsenz zu erreichen, eine grundsätzliche Aufarbeitung vorzunehmen, damit es nie wieder passiert.

→ zurück

Schlussbemerkung

Es wird eine Arbeit, die über Jahre und Jahrzehnte dauern wird, bis wir zu tiefgreifenden Erfolgen kommen werden. Gleichzeitig und immerwährend müssen Konzeptionen und Ziele auf die sich ständig verändernden gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedingungen geprüft werden. Das beste was uns passieren kann, wenn eine grundsätzlich humanistische und freiheitliche, also dem Menschen zugewandte Gesellschaft errichtet werden konnte und wir unsere Partei damit auflösen können. Jedoch: Am Anfang steht der erste Schritt, den wir hier mit diesem Programm wie unserer Arbeit begehen.

"Die Normalität ist eine gepflasterte Straße; man kann gut darauf gehen - doch es wachsen keine Blumen auf ihr." <u>Vincent Willem van Gogh</u>

→ zurück zum Hauptmenü